RA Dubravko Mandic Grünwälderstraße 1-7 79098 Freiburg im Breisgau

Amtsgericht Stuttgart
Hauffstraße 5
70190 Stuttgart

DUBRAVKO MANDIC
RECHTSANWALT

Dubravko Mandic
Fachanwalt für Strafrecht

Dr. Till Weckmüller LL.M.
Rechtsanwalt

Grünwälderstraße 1-7
79098 Freiburg im Breisgau
Telefon 0761 - 217 729 39
Telefax: 0761 – 217 729 42
E-Mail kanzlei-mandic@gmx.info
www.kanzlei-mandic.de

Bankverbindung:
Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau
DE19 6805 0101 0013 9000 94

10.11.2025

In der Strafsache

16 Ds 354 Js 67085/24

S-133/25-RAM
Bitte stets angeben!

wird beantragt,

ein verkehrstechnisches Sachverständigengutachten durch den Sachverständigen zum Beweis der folgenden Tatsache einzuholen:

dass die Angeklagte den Polizeibeamten unter Beachtung der konkreten Verhältnisse vor Ort nicht rechtzeitig erkennen konnte;

dass eine Blockade des linken Fahrstreifens aus der Rubenstraße kommend nicht erkennbar war.

Zudem soll der Sachverständige Stellung dazu nehmen, inwieweit eine Blockade im Rahmen der Verhältnisse der Kreuzung zu erfolgen hat und ob hierfür bereits ein Polizeibeamter genügt.

Gegenstand der Begutachtung sollen insbesondere die Auswirkungen der verschiedenen Standortvarianten des Polizeibeamten – am Fahrbahnrand, in der Nähe des Fußgängerüberwegs oder mittig auf der Kreuzung – auf dessen Sichtbarkeit aus dem Fahrzeug der Angeklagten sein. Darüber hinaus soll untersucht werden, inwieweit die Blickrichtung des Polizeibeamten und eine mögliche Abwendung von der Angeklagten die Wahrnehmbarkeit eines Anhaltezeichens beeinflusst haben können und ob andere Fahrzeuge die Sicht der Angeklagten beeinträchtigt haben könnten.

Zudem soll der Sachverständige bewerten, ob die im bisher vorgelegten Gutachten und insbesondere in der videotechnischen Rekonstruktion verwendete Darstellung des Unfallgeschehens mit den tatsächlichen Sichtbedingungen der Angeklagten vereinbar ist oder ob diese Darstellung zu einer sachlich unzutreffenden und irreführenden Bewertung geführt hat.

Begründung:

I. Der Sachverständige verfügt über besondere Sachkunde.

Der Sachverständige war bis 1984 acht Jahre lang im Landespolizeipräsidium/Innenministerium für die Verkehrssicherheit in Baden-Württemberg verantwortlich. In dieser Zeit hatte er eigenen Angaben zufolge etwa 1.000 komplexe Unfallschwerpunkte zu beurteilen. Später war er 13 Jahre lang Mitglied der Geschäftsleitung der DEKRA und wirkte unter anderem als Vorsitzender des Ausschusses für Straßenverkehrstechnik beim Deutschen Verkehrssicherheitsrat sowie als Präsident der Deutschen Verkehrswacht.

Ihm kommt daher eine besondere Sachkenntnis über die Regelungen und Gefahren im Straßenverkehr und deren Beurteilung zu.

II. Vorliegend legte der Sachverständige seinem Gutachten unzutreffende Anknüpfungstatsachen zugrunde und geht zugleich auch von falschen Befundtatsachen aus.

Das rekonstruierte Unfallgeschehen beruht auf einer Darstellung, wonach der Polizeibeamte sich mittig auf der Kreuzung befunden, der Angeklagten frontal zugewandt gewesen und ihr fortwährend Anhaltezeichen gegeben habe. Diese Darstellung ist mit den bisherigen Beweisaufnahme in keiner Weise vereinbar.

Zwar zeigt sich bisher keine gänzlich übereinstimmende Schilderung der Zeugen, jedoch zeigt sich eine deutlich Tendenz bei der Frage nach der Position des Polizeibeamten und seines Kraftrades. Der Polizeibeamte habe laut den Zeugen sich deutlich näher an der Verkehrsampel auf der Löffelstraße befunden. Laut einigen Aussagen bewegte sich der Beamte zudem zwischen seinem Motorrad und dem Fußgängerüberweg, also befand sich rechtsseitig von seinen Kraftrad. Zudem ergab sich aus mehreren Zeugenaussagen, dass der Polizeibeamte sich erst der Angeklagten zuwandte, als sie sich bereits auf der Kreuzung befand.

Bisher wurden diese Tatsachen nicht von einem Sachverständigen beachtet. Diese sind jedoch äußerst relevant und zeigen bereits, dass eine Sichtbarkeit bereits aus Sicht eines Laien sich schwierig gestalten kann.

III. Im Rahmen einer ersten Einschätzung konnte der Sachverständige bereits mitteilen, dass die Absicherung nicht ausreichend war. Vielmehr ist von einer späten Sichtbarkeit, Erkennbarkeit und zu späten richtigen Deutung auszugehen.

Laut dem Sachverständigen konnte die Die Angeklagte – aufgrund des rechtskurvigen Straßenverlaufs der Rubensstraße und der folgenden Sichtbeschränkung durch die aufgestauten Rechtsabbieger zur B 27 – das sich aus Richtung Stadtmitte aufbauende Unfallrisiko in der Einmündung nur schwerlich erahnen. Auch durch die reguläre Grünphase an der Lichtzeichenanlage sowie einer fehlenden festen Absperrung, die ein Durchfahren verhindert hätte, wurde diese Einschätzung verstärkt. Die Benutzung des freien linken Fahrstreifens könne in diesem Zusammenhang nicht als falsches Verhalten interpretiert werden.

Als Linksabbieger in die B 27 ergebe sich ein relativ langer Fahrweg zur Einordnung in Richtung Stadtmitte oder Waldau / Fernsehturm, der die volle, nach links orientierte Konzentration erfordert. Es bleibe daher vage, ob der aus der Distanz rufende Polizist noch bewusst wahrgenommen wurde und in dieser Situation noch eine unfallvermeidende Reaktion möglich gewesen wäre.

Zur abschließenden und umfassenden Beurteilung ist der Sachverständige zu bestellen. Seine bisherigen Stellungnahmen zur Aktenlage befinden sich anbei.

IV. Hier drängt die Amtsermittlungspflicht zur Anhörung mehrerer bzw. weiterer Sachverständiger, wenn es sich um eine besonders schwierige Beweisfrage oder -

konstellation handelt, die dementsprechend eine außergewöhnlich hohe Sachkunde verlangt (BGH 19.11.1956 – 2 StR 493/56, BGHSt 10, 116 (119); 21.5.1969 – 4 StR 446/68, BGHSt 23, 8 (11 f.); 21.11.1969 – 3 StR 249/68, BGHSt 23, 176 (187 ff.); 9.9.1977 – 4 StR 230/77, NJW 1978, 113 (114); 31.7.1996 – 1 StR 247/96, NStZ-RR 1997, 42; OLG Celle 4.12.1973 – 1 Ss 271/73, NJW 1974, 616; OLG Düsseldorf 30.5.1986 – 5 Ss 323/85 – 253/85 I, NStZ 1987, 137 f.; 29.5.1991 – 5 Ss 193/91 – 65/91 I, StV 1991, 456 (457)).

Dubravko Mandic